

Satzung

der

Spielvereinigung Schwarz Weiß 1925

Osterfeine e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr und Vereinsfarben

Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen

Spielvereinigung Schwarz Weiß 1925 Osterfeine e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 110106 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 49401 Osterfeine. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind „schwarz-weiß“.

§ 2 Vereinszweck / Neutralität

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport) und die allgemeine Jugendarbeit. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen und Kinder zu.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hierfür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung. Alle lfd. Einkünfte werden ausschließlich zum Bestreiten der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e. V. als Mitglied an und ist den Satzungen des Verbandes unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied diese Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhalten einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- Wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens.
- Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte an dem Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Und sechs stellvertretenden Vorsitzenden

Er kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Dem

Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Spartenleitern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand weitere Kräfte einstellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Oldenburgische Volkszeitung) erfolgen. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Anträge ordentlicher Mitglieder

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die

Versammlung leitenden Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 8 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Oldenburgische Volkszeitung) zu erfolgen.

§ 12 Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisung des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen. Übungsleiter werden vom Vorstand bestellt, können jedoch von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden.

§ 13 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis

- Ein zeitlich vom Vorstand festzulegendes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- Vereinsausschluss

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Befugnisinstanz gemäß § 8.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer haben das Recht, zu jeder Zeit eine Kontrolle vorzunehmen. Daneben haben sie das Recht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und den Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 16 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Damme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 18 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Damme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


§ 19 Inkrafttreten

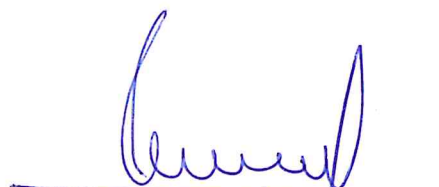
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ossenleine, 06.03.2020


1. Vorsitzender


Geschäftsführer